

**VO/1204/15**

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan 1150V - Katernberger Str / Am Buschhäusen -**

**1. Änderung des Bebauungsplans**

**- Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss -**

**Beschlüsse:**

**29.04.2015**

**SI/0905/15**

**BV Elberfeld-West**

**TOP 3**

Dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1150V – Katernberger Straße / Am Buschhäuschen – erfasst einen Bereich, der im Norden durch die Katernberger Straße, im Westen durch die Straße Am Buschhäuschen, im Süden durch eine Waldfläche und im Osten durch die Grundstücksgrenze zur Katernberger Straße Nr. 87 bzw. des niederländisch reformierten Friedhofes gebildet wird - wie in der Anlage 02 näher kenntlich gemacht.
2. Die Einleitung und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1150V – Katernberger Straße / Am Buschhäuschen – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

**Abstimmungsergebnis:**

Stimmenmehrheit (gegen 1 Stimme der WfW, bei Enthaltung von 1 Stimme der FDP).

**30.04.2015**

**SI/0535/15**

**Ausschuss für Stadtentwicklung,  
Wirtschaft und Bauen**

**TOP 10**

1. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1150V – Katernberger Straße / Am Buschhäuschen – erfasst einen Bereich, der im Norden durch die Katernberger Straße, im

Westen durch die Straße Am Buschhäuschen, im Süden durch eine Waldfläche und im Osten durch die Grundstücksgrenze zur Katernberger Straße Nr. 87 bzw. des niederländisch reformierten Friedhofes gebildet wird - wie in der Anlage 02 näher kenntlich gemacht.

2. Die Einleitung und die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 1150V – Katernberger Straße / Am Buschhäuschen – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 12 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Stimmenmehrheit (bei einer Gegenstimme der WfW-Fraktion und einer Enthaltung der Fraktion DIE LINKE)